

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 5 | 25. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Wohngebiet Triftweg“, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	1
Beschlüsse der 4. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 20.01.2025	5
Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 21.01.2025	5
Beschluss der 4. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 22.01.2025.....	6
Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Meißen für das Kalenderjahr 2025	6
Information zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe	7
Information über öffentliche Zustellungen	8

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Wohngebiet Triftweg“, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit Beschluss-Nr. 24/8/065 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg“ in der Fassung vom 26.11.2024 beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes, welches ca. 1,3 ha groß ist, wird begrenzt durch die Bestandsbebauung an der Straße „Triftweg“ im Süden und Westen, die „Nossener Straße“ im Norden sowie Wald- und Landwirtschaftsfläche im Osten. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 98/4, 22/11 und 22/7 sowie des Flurstücks 103/1 (Triftweg) jeweils der Gemarkung Korbitz und Teile des Flurstückes 1370/4 Gemarkung Meißen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Großen

Kreisstadt Meißen ist das Gebiet als Wohnbau- und Grünfläche dargestellt. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Neuordnung im o. g. Bereich. Der Bebauungsplan schafft durch die planungsrechtlichen, grünordnungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Baurecht für die Wohnbebauung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Er sichert zudem die Erschließung.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg“ erfolgt im Zeitraum

**vom 27.01.2025 bis einschließlich
27.02.2025**

durch Veröffentlichung im Internet auf der [Seite der Stadt Meißen unter www.stadt-meissen.de/de/auslegungen.html](http://www.stadt-meissen.de/de/auslegungen.html) sowie auf dem [zentralen Landesportal Bauleitplanung unter http://www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de). Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen im o.g. Zeitraum im Baudezernat der Stadtverwaltung Meißen (Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Erdgeschoss Foyer rechts) zu folgenden Dienstzeiten einzusehen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
8 bis 12 Uhr sowie 13 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 12 Uhr sowie 13 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 12 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zu diesem Vorentwurf von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtentwicklung@stadt-meissen.de übermittelt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich an

Stadt Meißen
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Markt 1
01662 Meißen

zu senden oder während der Sprechzeiten im Amt für Stadtplanung und Entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Zimmer 202, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Die Stellungnahmen müssen Namen, Vornamen und Anschrift der Einwendenden gut lesbar enthalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Werden Stellungnahmen nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegeben, können diese unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Planunterlagen

Die Planunterlagen des Entwurfes umfassen die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung mit den zugehörigen Anlagen und der Umweltbericht. Ein weiterer Bestandteil des Entwurfes ist die Erschließungsplanung. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wohngebiet Triftweg“** mit Informationen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich einer artenschutzrechtlichen Beurteilung, einer Prüfung der Betroffenheit der Natura 2000-Gebieten und daraus abgeleiteten Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind:

1. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg“ sind kompensationspflichtige Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (im

Zuge eines Biotopwertverlustes) sowie Boden (im Zuge der Neuversiegelung.)

2. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrandbereich ist das vorhandene Lebensraumpotenzial eingeschränkt. Dennoch ergibt sich aufgrund der Planung ein Habitatverlust, insbesondere am teils von Gehölzen bestandenen Straßenrandbereich. Potenziell betroffen sind hier Reptilien und Brutvögel (Freibrüter, Gebüschbrüter).

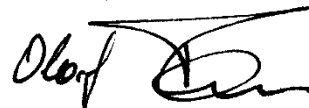
Entsprechend der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu erwarten, dass ohne die Einbeziehung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Ausweisung des Baugebietes ermöglicht werden. Aus diesem Grund wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Werden diese umgesetzt, ist die Beantragung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung nicht notwendig:

- V 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung
- V 2: Absperren des Baubereiches, Abfangen und Umsetzen von Reptilien vor der Baufeldfreimachung in Ersatzhabitats
- Geotechnischer Bericht vom 11.02.2022
- Geotechnische Stellungnahme zur Versickerbarkeit von Niederschlagswasser, Voruntersuchung des Baugrundes vom 10.06.2022
- Radiologische Vorerkundung vom 07.12.2022
- umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

„Wohngebiet Triftweg“ aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Umgang mit Regenwasser (Landratsamt Meißen, Stellungnahme vom 28.09.2023; Bürgerstellungnahmen)
- Anforderung zum Artenschutz (Landratsamt Meißen, Stellungnahme vom 28.09.2023; Bürgerstellungnahmen)
- Flächenversiegelung, Bodenschutz, Bodenersosion (Landratsamt Meißen, Stellungnahme vom 28.09.2023; Bürgerstellungnahmen)
- Immissionsschutz (Landratsamt Meißen, Stellungnahme vom 28.09.2023; Bürgerstellungnahmen)
- Archäologie (Landratsamt Meißen, Stellungnahme vom 28.09.2023; Landesamt für Archäologie, Stellungnahme vom 22.09.2023)
- Radonschutz, Geologie, Geogene Naturgefahren (LfULG, Stellungnahme vom 04.10.2023)
- Kalt- und Frischluftbildung (Bürgerstellungnahmen)
- Landschaftsbild (Bürgerstellungnahmen)
- Erholungsnutzung (Bürgerstellungnahmen)

Meißen, den 19. Dezember 2024



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Anlage: Planausschnitt Bebauungsplan „Wohngebiet Triftweg“



Beschlüsse der 4. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 20.01.2025

Der Sozial- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 20.01.2025 keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 21.01.2025

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Entwurfsplanung Görnische Gasse von Hundewinkel bis Schlossergasse (Beschluss-Nr.: 24/8/099)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Entwurfsplanung vom 05.11.2024 (LP3) von aqua-saxonia-GmbH aus Freiberg als Grundlage für die weitere Planung zum Ausbau der Görnischen Gasse.

Beschlussfassung für die Vergabe von Planungsleistungen für die Objektplanung – Pestalozzi-Oberschule Meißen, Sanierung, Umbau und Erweiterung des Nebengebäudes (Beschluss-Nr.: 24/8/097)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, die Planungsleistung der Objektplanung zum Bauvorhaben „Sanierung, Umbau und Erweiterung des Nebengebäudes“ der Pestalozzi-Oberschule in Meißen, an den Bieter aT2 ARCHITEKTUR Tragwerk mehner + georgi Partnerschaftsgesellschaft mbB Altkötzschenbroda 23 01445 Radebeul zum Angebotspreis von 199.358,15 € brutto zu vergeben.

Gymnasium Franziskaneum, Erweiterung Freianlagen – Entwurfsbeschluss (Beschluss-Nr.: 24/8/113)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dass die vom Planungsbüro Kretzschmar & Partner Freie Landschaftsarchitekten vorgelegte Entwurfsplanung vom 30.11.2024 für die Erweiterung der Freianlagen Gymnasium

Franziskaneum, Kändlerstraße 1 in Meißen der weiteren Planung zugrunde gelegt wird.

Sportareal Heiliger Grund, Teilsanierung ehemalige Gewichtheberhalle – Entwurfsbeschluss (Beschluss-Nr.: 24/8/114)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dass die vorgelegte Entwurfsplanung vom 04.12.2024 für die Teilsanierung der ehemaligen Gewichtheberhalle im Sportareal Heiliger Grund der weiteren Planung zugrunde gelegt wird.

Beschlussfassung Entwurfsplanung Sanierung Stadiongebäude „Heiliger Grund“ (Beschluss-Nr.: 24/8/100)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dass die vom Stadtbauamt vorgelegte Entwurfsplanung vom 06.11.2024 (Planstand Index 01) für die Sanierung des Stadiongebäudes im „Heiligen Grund“, Goethestraße 33 in Meißen, der weiteren Planung zugrunde gelegt wird.

Beschluss zur Entwurfsplanung Gestaltung Bahnhofsvorplatz (Beschluss-Nr.: 24/8/101)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Entwurfsplanung zur Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes vom November 2024, erarbeitet vom Architekturbüro LA21 Landschaftsarchitektur aus Dresden, als Grundlage für die weitere Planung.

**Beschluss zur Entwurfsplanung
„Öffentliche Beleuchtung Katzenstufen“
(Beschluss-Nr.: 24/8/102)**

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Entwurfsplanung zur öffentlichen Beleuchtung Katzenstufen vom 06.12.2024, erarbeitet vom ETB Technisches Büro - Kießling GmbH aus Meißen, als Grundlage für die weitere Planung.

**Gemeindliches Einvernehmen nach § 36
BauGB - Errichtung einer Lager- und**

**Aufbereitungsanlage für nicht
gefährliche Abfälle | Gemarkung Cölln -
Flurstücke 441/3,
441/4, 445, Steinweg 14 (Beschluss-Nr.:
24/7/102)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Meißen erteilt das Einvernehmen der Gemeinde für das Bauvorhaben (Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): „Errichtung einer Lager- und Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle“, Baugesuchs-Nummer: 521002.01-24/BAA/020.

Beschluss der 4. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 22.01.2025

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 folgenden Beschluss gefasst:

**Annahme- und Vermittlung von Sach- und
Geldspenden, Schenkungen und
ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs.
5 der Sächsischen Gemeindeordnung,**

**Zeitraum 24.10.2024 - 22.01.2025
(Beschluss-Nr. 24/8/081)**

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme- und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der Sammelliste für den Zeitraum 24.10.2024 - 22.01.2025 (Anlage 1).

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Meißen für das Kalenderjahr 2025

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2024 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die

Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird am **15.02.2025** zur Zahlung fällig. Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat für die Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2025 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten. Wir bitten die Steuerpflichtigen auf die pünktliche Einhaltung des

Zahlungstermins zu achten, da bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und gegebenenfalls Säumniszuschläge zu erheben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift, Öffnungszeiten siehe Homepage der Stadt Meißen, <https://www.stadt-meissen.de>, bei der Großen Kreisstadt Meißen, Stadtverwaltung Meißen, Finanzverwaltungsamt, Markt 1 in 01662 Meißen, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen

Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Mailadresse der Stadtverwaltung Meißen, post@stadt-meissen.de, oder direkt beim Finanzverwaltungsamt der Stadtverwaltung Meißen, heike.herzig@stadt-meissen.de, erhoben werden.

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Meißen, am 25. Januar 2025

gez. Herzig
Leiterin Finanzverwaltungsamt

Information zur Erhebung der Kleininleiterabgabe

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen (EAW) erlässt jährlich auf Grund der „Satzung der Großen Kreisstadt Meißen über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen - Kleininleiterabgabensatzung“ (einzusehen auf www.eaw-meissen.de) entsprechende Abgabenbescheide, wenn die Landesdirektion Sachsen die Abgabepflicht für entsprechende Grundstücke feststellt und vom EAW anstelle der Kleininleiter die Kleininleiterabgabe erhebt.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- oder -sammelanlage betrieben wird, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht (z. B. mechanische Kleinkläranlagen) und das unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwater einer Vorflut (Gewässer oder Grundwasser) zugeführt wird oder

2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus der weniger als 10 m³ pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt oder

3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlamm Entsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird. Zur Prüfung dieses Sachverhaltes benötigt der EAW die Wartungsprotokolle, um gegenüber der Landesdirektion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war.

Es sollte durch eigene Zusendung per Mail an info@eaw-meissen.de oder Bevollmächtigung des Wartungsunternehmens sichergestellt sein, dass die **Wartungsprotokolle unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Januar** des Folgejahres beim EAW vorliegen.

Durch eine nachträgliche Abgabe der
Wartungsprotokolle kann keine
Rücknahme des Bescheides erfolgen, da

die Abgabe dann bereits an die
Landesdirektion abgeführt wurde!

Information über öffentliche Zustellungen

Folgende öffentliche Zustellungen hat die
Stadt Meißen auf Ihrer Internetseite unter
der Rubrik [„öffentliche Zustellungen“](#)
veröffentlicht:

- Öffentliche Zustellung im
Zwangsversteigerungsverfahren zum
Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft;
Verfahren Heeger, Birka ./ Schabehorn,
Steffen
→ veröffentlicht vom 22. Januar bis 22.
Februar 2025

- Öffentliche Zustellung von
Grundsteuerbescheiden vom 06.01.2025
an DKF Grundbesitz &
Immobilienmanagement GmbH,
Geschäftsführer Domenico Francesco
Kaleyta, Berlin
→ veröffentlicht vom 23.01. bis 07.02.2025

- Öffentliche Zustellung
Grundsteuerbescheid vom 06.01.2025 an
Günther Frank Naumann, OT Lenz, 01561
Priestewitz
→ veröffentlicht vom 23.01. bis 07.02.2025

Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur
Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de